

den beiderseitigen Schutz von Urheberrechten vom 23. November 1973/33/ der Hauptgrundsatz des internationalen Urheberrechts ist.

Am Beispiel des Art. 4 Abs. 1 der RBÜ in der für die DDR gültigen Rom-Fassung bedeutet das, daß die ausländischen Urheber, die einem Verbandsland der RBÜ angehören, auch in Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit bei einer Rechtsverfolgung in der DDR die gleichen Rechte genießen, die nach den einschlägigen Gesetzen der DDR deren Urheberberechtigten zustehen. Art. 4 Abs. 2 Satz 2 RBÜ läßt daran mit folgender Klarstellung keinen Zweifel: „Soweit nicht diese Übereinkunft ein anderes bestimmt, richten sich demnach der Umfang des Schutzes sowie die dem Urheber zur Wahrung seiner Rechte zustehenden Rechtsbehelfe ausschließlich nach den Gesetzen des Landes, wo der Schutz beansprucht wird.“

Für die im Klageweg in der DDR verfolgten außervertraglichen Ansprüche von Urhebern sog. verbandseigener Werke ist demnach in erster Instanz das Bezirksgericht Leipzig zuständig. Eine andere Regelung ist zwischen den Parteien des Rechtsstreits auch nicht im Wege einer Zuständigkeitsvereinbarung zu erreichen, da der Leipziger Gerichtsstand ein ausschließlicher ist (vgl. § 40 Abs. 2 ZPO).

Dieser ausschließliche Charakter des Gerichtsstandes hat zur Folge, daß das bisher Gesagte auch für internationale Urhebervertragsbeziehungen gilt. Hier wurde bisher — insbesondere bei Lizenzverträgen — als Gerichtsstand am häufigsten das Gericht am Sitz des Partners vereinbart, der die urheberrechtlichen Werknutzungsbefugnisse vergibt, also des Lizenzgebers. Durch die Neuregelung der Zuständigkeit in § 30 Abs. 3 GVG ist wegen ihrer Ausschließlichkeit auch in internationalen Urheberverträgen eine Ausnahmeregelung nicht

<sup>1331</sup> Vgl. Bekanntmachung über die Vereinbarung zwischen der DDR und der UdSSR über den gegenseitigen Schutz von Urheberrechten vom 4. Januar 1974 (GBl. n. S. 5).

statthaft.<sup>134/</sup> Soweit also — wie im Falle der Lizenzvergabe — durch einen Berechtigten aus der DDR an einen Partner außerhalb der DDR nach den Gepflogenheiten des internationalen Lizenzhandels ein Gerichtsstand in der DDR zu vereinbaren ist, kann nur das Bezirksgericht Leipzig in Betracht kommen. Als Formulierung für den Gerichtsstand in neu abzuschließenden Verträgen über Lizenzvergaben aus der DDR wäre deshalb „das für den Sitz des Lizenzgebers zuständige Gericht“ zu empfehlen.

Daß im Falle des Rechtserwerbs in Gestalt von Lizenznahmen und dgl. durch einen Partner in der DDR ungeachtet der Neuregelung in § 30 Abs. 3 GVG die Vereinbarung des nach dem Sitz des ausländischen Partners maßgebenden Gerichts statthaft ist, sei hier zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich vermerkt.

Sollten die an internationalen Urheberrechtsbeziehungen Beteiligten aus besonderen Gründen daran interessiert sein, ihre eventuellen Streitigkeiten unter Ausschluß des Gerichtswegs der Entscheidung einer nicht-staatlichen Spruchstelle in der DDR zu unterwerfen, so steht hierfür das schiedsrichterliche Verfahren zur Verfügung, wenn die Parteien darüber ausdrücklich einen Schiedsvertrag nach §§ 1025 ff. ZPO geschlossen haben.

*(Der vorstehende Beitrag ist die überarbeitete Fassung eines Referats, das der Autor vor dem Konsultativrat für Urheberrecht beim 2. Zivilsenat des Obersten Gerichts gehalten hat.)*

<sup>134/</sup> Dieser ausschließliche Charakter der Zuständigkeitsregelung hat auch zur Folge, daß die bisher getroffenen Vereinbarungen über die Zuständigkeit eines staatlichen Gerichts der DDR mit dem Inkrafttreten des neuen GVG, also seit dem 1. November 1974, hinfällig geworden sind. Es tritt nicht etwa ein Zustand vorläufiger Weitergeltung solcher Vertragsbestimmungen ein. Die in Art. XV WUA vorgesehene Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs betrifft nur Streitfragen zwischen zwei oder mehreren Staaten, die Mitglied des WUA sind, über die Auslegung oder die Anwendung dieses Abkommens.

---

## Zur Diskussion

---

Dozent Dr. sc. ROBERT HEUSE und Dozent Dr. sc. HANS THIEME,  
Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig

### Sind Pflichtverletzungen während der Arbeitsbefreiung infolge von Krankheit zugleich Arbeitspflichtverletzungen?

Die prinzipielle Klärung der in NJ 1974 S. 627 ff. und in NJ 1975 S. 106 ff. diskutierten Problematik, ob ein Verstoß gegen die Vorschriften über die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung zugleich eine Arbeitspflichtverletzung ist, setzt die Erörterung der Frage voraus, welche Rechtsverhältnisse berührt werden, wenn ein Werkstätiger während seiner Arbeitsunfähigkeit gegen ärztliche Anordnungen verstößt.

#### Zur Abgrenzung zwischen Arbeits- und Sozialversicherungsrechtsverhältnis

Eis ist unbestritten, daß das sozialistische Arbeitsrecht unterschiedliche gesellschaftliche Verhältnisse erfaßt. Eis handelt sich hierbei zum einen um die Arbeitsrechtsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten und zum anderen um die daraus abgeleiteten Rechtsverhältnisse der materiellen Sicherstellung der Werkstätigen durch die Sozialversicherung und der Entscheidung über ar-

beitsrechtliche Rechtsverletzungen und -Streitigkeiten.<sup>1/1</sup>

Das Arbeitsrechtsverhältnis ist „ein juristisches Verhältnis zur Nutzung der Arbeit“<sup>121</sup> und erfaßt den Einsatz lebendiger Arbeit durch Arbeiter und Angestellte im Betrieb und die dabei entstehenden Beziehungen. Es besteht zwischen dem Werkstätigen und dem Betrieb und dient unmittelbar der Realisierung des verfassungsmäßigen Rechts auf Arbeit sowie des Produktions- bzw. Arbeitsprozesses.

Demgegenüber bezieht sich das Sozialversicherungsrechtsverhältnis auf Beziehungen, die bei der materiellen Sicherstellung in Fällen von Arbeitsunfähigkeit,

<sup>1/1</sup> Vgl. Sowjetisches Arbeitsrecht, Berlin 1974, S. 18. Dort wird hinsichtlich der Differenzierung arbeitsrechtlich geregelter Rechtsverhältnisse eine noch weitergehende Auffassung vertreten.

<sup>13/</sup> Sowjetisches Arbeitsrecht, a. a. O., S. 68.